

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juni

1996

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (KandÄndG) 65

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars (PfarrvikÄndG) 66

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs 68

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/96 zur Änderung der AR für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten 69

Bekanntmachungen

Kontaktstudium 1997 für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer 69

Feriensprachkurs Hebräisch 70

Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung 70

Änderung der Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder 70

Stellenausschreibungen 70

Dienstnachrichten 74

Kirchliche Gesetze

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die
praktisch-theologische Ausbildung
des Lehrvikars
(KandÄndG)**

Vom 20. April 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kandidatengesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgabe seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.“

2. § 1 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.“

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Lehrvikariat dauert 23 Monate. Darin eingeschlossen ist die zweite theologische Prüfung, die in der Regel vom 16. bis zum 18. Monat nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird.“

Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.

Im Anschluß an die bestandene Prüfung wird in der Regel das Lehrvikariat mit einem besonderen Schwerpunkt (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) fortgesetzt.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis des Lehrvikars mit Ablauf des 23. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem er die zweite theologische Prüfung als ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat der Lehrvikar die zweite theologische Prüfung in einem Fach nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis des Lehrvikars mit Ablauf des Monats, in dem er sich der zweiten theologischen Prüfung unterziehen mußte (§ 3 Abs. 4), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z. B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der zweiten theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikars bestehen.“

5. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft und gilt für Lehrvikare, die ab diesem Zeitpunkt in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 1996

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den
Dienst des Pfarrvikars
(PfarrvikÄndG)**

Vom 20. April 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrvikarsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Allgemeines**

(1) Kandidaten der Theologie können nach Abschluß des Lehrvikariats auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen befristeten Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) Solange die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen nicht ausreicht, um alle geeigneten Kandidaten zu übernehmen, kann der Evangelische Oberkirchenrat für die Dauer des Probendienstes den Dienst bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat auf die Hälfte oder auf Dreiviertel des regelmäßigen Dienstes einschränken.

(4) Der Probendienst dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Übernahme in den kirchlichen Dienst. Während des Probendienstes sollen die Erfahrungen der Praxis am Ort, im Kirchenbezirk und im Rahmen der Pflichtfortbildung (Absatz 5) intensiv reflektiert werden.

(5) Die Pfarrvikare sind verpflichtet, während der Dauer des Pfarrvikariates und in den ersten Dienstjahren im Pfarramt am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) teilzunehmen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(6) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung zum Pfarrer der Landeskirche (§ 8 Pfarrerdienstgesetz), durch Widerruf, durch Ent-

lassung auf Antrag, durch Zeitablauf oder durch Ausscheiden.“

2. § 1a erhält folgende Fassung:

**„§ 1 a
Dauer des Pfarrvikariates**

(1) Der Probendienst des Pfarrvikars dauert 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes (§ 1 Abs. 3) 24 Monate. Wird der Dienst im Verlauf des Pfarrvikariates nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Dauer des Probendienstes fest.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Probendienst im Falle einer Dauer von 24 Monaten (Absatz 1) verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Zweck des Probendienstes (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefördert hat. Die Mindestdauer von 18 Monaten ist jedoch einzuhalten.

(3) Der Probendienst kann auf Antrag durch eine Beurlaubung aus familiären oder sonstigen Gründen unterbrochen werden. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat. Nach Ende der Beurlaubung wird der Probendienst zu Ende geführt. Er beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat; der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Haben sich während des Probendienstes dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann dieser bis zu einem Jahr verlängert werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Einsatz der Pfarrvikare**

(1) Pfarrvikare werden in der Regel für die Dauer des Pfarrvikariates einem Gemeindepfarramt als Mitarbeiter zugeordnet. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Dekans. Im Ausnahmefall ist, nach Ablauf eines Jahres, ein Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes möglich, sofern ein landeskirchliches Interesse besteht. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet in diesen Fällen über den Umfang der Anrechnung auf den Probendienst.

(2) Für den Einsatz der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Die persönlichen Verhältnisse, Begabungen und das theologische Interesse der Pfarrvikare werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Pfarrvikare können unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gestaltung des Probendienstes**

(1) Der erforderliche Dienstplan wird vom Ältestenkreis im Benehmen mit dem Pfarrvikar aufgestellt. Er ist dem Dekan vorzulegen. Dieser leitet ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat weiter. Beim Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes wird sinn gemäß verfahren.

(2) Bei der Festlegung des Dienstplanes ist neben den Erfordernissen der Gemeinde die Eigenart und Zielsetzung des Probendienstes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4). Dies erfolgt insbesondere durch Vereinbarung regelmäßiger Dienstbesprechungen und durch Freistellung des Pfarrvikars für die FEA/Kurse (§ 1 Abs. 5).

(3) In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er arbeitet eng mit dem Gemeindepfarrer und anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zusammen.

(4) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (z. B. bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Unterlagen, Berichte aus dem Probendienst,
Stellungnahmen zum Probendienst,
Pflichtfortbildung**

(1) Pfarrvikare mit einem Probendienst von 18 Monaten legen dem Evangelischen Oberkirchenrat im 12. Monat, Pfarrvikare mit einem Probendienst von 24 Monaten im 18. Monat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- a) 3 Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter;
- b) einen Bericht zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit in der Gemeinde, der auch Auskunft über die theologische Weiterarbeit geben soll;
- c) den Entwurf einer Gemeindeveranstaltung (Vorüberlegungen, Durchführung und Auswertung);
- d) eine Mitteilung über die besuchten FEA-Kurse.

(2) Pfarrvikare fertigen eine praktisch-theologische Ausarbeitung an, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muß. In der Arbeit werden Probleme der Berufspraxis dargestellt und reflektiert. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung

vorgeschlagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar unmittelbar zu. Eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

(3) Der Ältestenkreis gibt nach 12, bei einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienst nach 18 Monaten, eine Stellungnahme zur Tätigkeit des Pfarrvikars in der Gemeinde gegenüber dem Dekan ab. Der Dekan fügt eine Stellungnahme bei, die sich auf einen Gottesdienstbesuch oder auf den Besuch einer anderen Gemeindeveranstaltung des Pfarrvikars bezieht. Der Schuldekan gibt eine Stellungnahme über einen Unterrichtsbesuch ab.

(4) Die Beurteilung der praktisch-theologischen Ausarbeitung (Absatz 2) sowie die Stellungnahmen des Absatzes 3 werden dem Pfarrvikar im Wortlaut mitgeteilt. Gegendarstellungen sind den Unterlagen beizufügen. Alle Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. Monat, bei Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes, bis zum 21. Monat des Probendienstes durch das Dekanat vorgelegt.

(5) Pfarrvikare müssen nachweisen, daß sie bis zum Ablauf des Probendienstes (§ 1a) an 3 FEA-Kursen, darunter den beiden Pflichtkursen Diakonie sowie Leitung und Verwaltung teilgenommen haben; für einen der 3 Kurse genügt die verbindliche Belegung.

(6) Bei Pfarrvikaren, deren Probendienst verkürzt (§ 1a Abs. 2), unterbrochen (§ 1a Abs. 3) oder verlängert wird (§ 1a Abs. 4), legt der Evangelische Oberkirchenrat die vorstehenden Verpflichtungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 fest. Bei einer Verlängerung des Probendienstes können weitere Unterlagen, Berichte und Stellungnahmen angefordert werden.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a angefügt:

**„§ 5a
Bewerbungsfähigkeit**

Die Beendigung des Probendienstes wird in einem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats festgestellt. Ist der Probendienst erfolgreich beendet, erkennt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben.“

7. § 6 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) wenn der Pfarrvikar den Probendienst in der vorgesehenen Zeit (§ 1a) nicht erfolgreich beendet hat.“
8. § 6 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

9. In § 6a wird der in Klammern bezeichnete Paragraph geändert in: „(§ 5a)“.

10. In § 6b wird der in Klammern bezeichnete Paragraph geändert in: „(§ 5a)“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft und gilt für Pfarrvikare, die ab diesem Zeitpunkt in den Dienst der Landeskirche übernommen werden oder deren Probendienst nach § 1a Abs. 3 Satz 5 von neuem beginnt.

(2) Erfolgte die Unterbrechung nach § 1a Abs. 3 a.F. und dauert die Beurlaubung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an, richten sich Gesamtdauer und Anrechnung des Probendienstes nach bisherigem Recht. Einsatz und Gestaltung des Probendienstes, die Vorlage von Unterlagen, Berichten und Stellungnahmen sowie die Pflichtfortbildung werden für die Restdauer des Pfarrvikariat vom Evangelischen Oberkirchenrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 5 festgelegt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 1996

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs**

Vom 22. April 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1985 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird in Buchstabe d das Wort „rechtskundiges“ durch das Wort „nichttheologisches“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 1996

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/96 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten

Vom 24. April 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten

Die Arbeitsrechtsregelung für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten vom 19. September 1990 (GVBl. S. 187), geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten (AR-VP/KiTa)“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zu § 10 BBiG-Vergütung

(1) Die Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 500,00 DM.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikantenjahr beginnt, erhöht sich die Vergütung auf monatlich 700,00 DM.

(3) Die Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten erhalten eine jährliche Zuwendung in sinngemäßer Anwendung der jeweils für die Angestellten geltenden Tarifverträge unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AR-Hang.“.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Zu § 11 BBiG-Auszahlung der Vergütung

Die Berechnung und Auszahlung der Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-Hang.“.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitszeitverkürzung

Die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung und die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage richten sich nach den Bestimmungen der AR-Hang.“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

(2) Soweit mit Vorpraktikanten/Vorpraktikantinnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung für ein zweites Ausbildungsjahr eine Vergütung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 1996 geltenden Bestimmungen vereinbart wurde, tritt in dessen Höhe keine Änderung ein.

Karlsruhe, den 24. April 1996

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Bekanntmachungen

OKR 14.5.1996
AZ: 22/36

Kontaktstudium 1997 für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bewerben, die die II. Theologische Prüfung 1989 oder früher abgelegt haben. Das Studium beginnt am 14. April 1997 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 12. Juli 1997. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 10. bis 12. April 1997 durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

15. Oktober 1996

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe

Stelleninhaber nach 23jähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde in den Ruhestand tritt

Die Lutherpfarre ist eine der 18 Pfarreien der Gesamtkirchengemeinde Freiburg. Sie liegt im Stadtteil Stühlinger unmittelbar nordwestlich der Innenstadt und zählt ca. 2.700 Gemeindeglieder von durchschnittlicher Alters- und Gesellschaftsstruktur. Grund-, Haupt- und weiterführende Schulen befinden sich in gut erreichbarer Nähe. Kirche und Pfarrhaus bilden einen geschlossenen Gebäudekomplex am Friedrich-Ebert-Platz mit direkter Anbindung an die städtische Straßenbahn. Die alte Lutherkirche mit Nebengebäuden wurde im November 1944 zerstört und im Jahre 1952 durch Neubauten von Kirche und Pfarrhaus ersetzt. Die Kirche wurde vor wenigen Jahren innen und außen renoviert. Die Pfarrwohnung verfügt über 7 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Gäste-WC und 2 Mansarden. Im Pfarrhaus befinden sich neben der Pfarrwohnung das Pfarramt mit 4 Diensträumen; über den Diensträumen liegt eine vermietete Zweizimmer-Wohnung. Kindergarten, Gemeindesaal und Jugendräume befinden sich im Tief-Parterre der Kirche und in einem Anbau mit Wohnung des Kirchendieners.

Mit der Pfarrstelle sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht in der Lortzing-Grund- und Hauptschule verbunden.

Mittelpunkt des Gemeindelebens sind der Gottesdienst am Sonntagmorgen mit anschließendem Kindergottesdienst und der Sonntagsvesper am Samstagabend.

Der Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich zusammen aus der Pfarramtssekretärin (mit 1/2 Deputat), dem hauptamtlichen Kirchendiener, 3 Erzieherinnen in Vollzeitbeschäftigung sowie der nebenamtlichen Kantorin. Weiterhin ist ein Zivildienstleistender für die Gemeinde tätig. Hinzu kommen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen. Der Ältestenkreis besteht aus 10 Personen, die die Gemeindeglieder mittragen.

Gemeindekreise sind: Bibelseminar, Frauen- und Männertreff, Besuchskreis, Ehepaarkreis, Jugendkreis, Jungschar, Johann-Walter-Kantorei und Bastelkreis. Besondere Aufmerksamkeit findet auch die Seniorenarbeit. Die ökumenische Zusammenarbeit wird gern gepflegt, u.a. durch ökumenische Gottesdienste, Kanzeltausch und weitere gemeinsame Aktivitäten. Der bestehende Gemeindeverein, die Evangelische Vereinigung für Gemeinde-, Jugend- und Kinderpflege (Hilfsverein) der Lutherpfarre e.V., ist Träger des Kindergartens (2 Gruppen mit zusammen 43 Kindern) und Mitglied der Evangelischen Sozialstation Freiburg. Er unterhält ein Jugend- und Familienheim im Schwarzwald.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der das Gewachsene aufnimmt, ausbaut und weiterentwickelt. Zentrales Anliegen sollte die Verkündigung des Wortes Gottes, die Seelsorge und Unterweisung im christlichen Glauben und Handeln sein.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Evangelische Dekanat Freiburg oder den Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Günter Finance, Telefon 0761/43896.

Gölshausen (Kirchenbezirk Bretten)

Der bisherige Stelleninhaber wird zum 1. September 1996 nach fast 20jähriger Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Gölshausen gehört politisch zur Melanchthonstadt Bretten (9 Stadtteile). Es liegt in nordöstlicher Richtung von Bretten und ist durch die Nähe zur Kernstadt (1,5 km zur Stadtmitte) unmittelbar angebunden. Der Stadtteil Gölshausen zählt z.Z. 1.540 Einwohner, von denen 800 evangelisch sind. Die Grundschule befindet sich im Ort, die Hauptschule und alle weiterführenden Schulen sind in Bretten. Im kurz vor der Schulreform erbauten Schulgebäude in Gölshausen ist außer der Grundschule die Eduard-Spranger-Schule, eine Schule für Geistigbehinderte des Landkreises Karlsruhe, untergebracht. Im Stadtteil Gölshausen entstand das große neue Industrie- und Gewerbegebiet der Kreisstadt Bretten mit zukunfts-sicheren Arbeitsplätzen. Gölshausen hat sehr gute Nahverkehrsverbindungen (Stadtbahn nach Karlsruhe). Die Kirche in Gölshausen wurde 1862 erbaut, 1994 außen renoviert, letzte Innenrenovierung 1962. Der Sonntagsgottesdienst beginnt um 9.30 Uhr.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat auch die Diaspora-Gemeinde Büchig (Entfernung 4 km), 1.350 Einwohner - davon sind 290 evangelisch -, zu betreuen. Mit der katholischen Kirchengemeinde Büchig besteht ein sehr gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Am letzten Sonntag im Monat und an hohen Feiertagen ist um 11.00 Uhr in der katholischen Kirche in Büchig ein evangelischer Gottesdienst. Es besteht die Möglichkeit, mit den Grundschulkindern beider Ortsteile im Religionsunterricht Kontakt aufzunehmen. Zum Regeldeputat gehören 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Ein fester Teil im Gemeindeleben ist der neugestaltete Kindergarten, der im kommenden Jahr sein 100jähriges Jubiläum feiert. Er wird z.Z. noch zweigruppig geführt, eine dritte Gruppe ist eingeplant. Die gute Zusammenarbeit mit dem Kindergartenteam sollte weitergeführt werden. Zum Kindergartengebäude gehören auch Hausmeisterwohnung und der Gemeindesaal. Dort treffen sich Posaunenchor, Frauenkreis, Jungschar und Kindergottesdienstmitarbeiterkreis. Einmal wöchentlich ist Gemeinschaftsbibelstunde mit der AB-Gemeinschaft. Außerdem gewähren wir dem Gesangsverein „Sängerbund Gölshausen“ Gastrecht für seine Singstunden. Wir erwarten von der Stelleninhaberin / von dem Stelleninhaber auch weiterhin eine gute Kontaktpflege zu den örtlichen Vereinen und Institutionen. Die Seniorenbetreuung sollte forciert werden. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Das schöne Pfarrhaus wurde 1964 erbaut und vor kurzem außen renoviert. Es würde auch einer kinderreichen Familie Platz bieten. Dienstzimmer und Archivraum sind im Pfarrhaus untergebracht. Der Garten grenzt an den Friedhof (neue Aussegnungshalle).

Als nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angestellt: 2 Kirchendienerinnen, 1 Hausmeister-ehepaar, 3 Organisten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Theologenehepaar, die/der/das in den gewachsenen Traditionen integrierend und kreativ wirkt, kontaktfreudig und für neue Entwicklungen offen ist.

Der Bezirkskirchenrat trägt sich mit Überlegungen, die Kupferhölde - ein an Gölshausen anschließendes Brettener Neubaugebiet - an Gölshausen anzugliedern.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Geßler, Telefon 07252/7497, geschäftlich Evangelisches Rechnungsamt Bretten, Telefon 07252/945612, und das Evangelische Dekanat Bretten, Telefon 07252/1055.

Mannheim, Gnadengemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1996 frei, da der bisherige Stelleninhaber in ein anderes Amt berufen wurde.

Die Gemeinde der Gnadenkirche befindet sich im Norden Mannheims am Waldrand gelegen (Gartenstadt). Sie wurde 1947 gegründet und hat zur Zeit 3.550 Gemeindeglieder. Die Gartenstadt ist ursprünglich ein Arbeiterwohngebiet. Heute leben auch viele Angestellte und Menschen aus dem aufstrebenden Mittelstand im Gemeindegebiet. Traditionell wohnen hier viele Familien mit Kindern und Jugendlichen. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort selbst, das nächste Gymnasium ist mit dem Fahrrad mühelos zu erreichen.

Die Kirche ist eine Bartning-Notkirche mit 400 Sitzplätzen. Der Kirchenbesuch ist mit durchschnittlich 100 Jugendlichen und Erwachsenen im Hauptgottesdienst und 20 Kindern im Kindergottesdienst recht gut. Erwachsenengottesdienste sind sonntags um 9.30 Uhr, Kindergottesdienste um 11.00 Uhr. Einmal monatlich wird zusätzlich ein Gottesdienst am Samstagabend angeboten. Die Gemeinde feiert fünf bis sieben Familiengottesdienste (besonders an zweiten Feiertagen) im Jahr. Außerdem finden fünfmal jährlich sonntagabends Jugendgottesdienste statt. Das Pfarrhaus ist direkt an die Kirche angebaut. Um das Pfarrhaus ist eine große Wiese gelegen. Das Haus hat auf zwei Stockwerke verteilt acht Zimmer. Büro und Sprechzimmer befinden sich im Erdgeschoß. Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.45 Uhr ist das Pfarramt durch eine langjährig tätige Pfarramtssekretärin besetzt. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarrhaus befinden sich das Gemeinde-

haus, der gemeindeeigene 4gruppige Kindergarten sowie das Wohnhaus für behinderte Erwachsene, das in diakonischer Trägerschaft ist. Zur Zeit arbeitet ein Pfarrvikar mit 1/2 Deputat in der Gemeinde.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten die Kinder-, Familien- und Jugendgottesdienste verantwortlich mit. Sie leiten Krabbelgruppen, Jungscharen, Jugendgruppen, Flötenkreise und eine Jugendband und führen Freizeiten und Feste durch. Weitere Kreise in der Gemeinde: Frauenkreise, Männerkreis, Erwachsenenentwurf, Bibelgespräch, Kirchenchor und ökumenischer Friedenskreis.

Die Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde ist gut. Mehrere Veranstaltungen werden gemeinsam durchgeführt.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden. Zu den Schulleitern besteht ein vertrauensvolles Verhältnis.

Die Gnadengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, den eingeschlagenen Weg mitzugehen und/oder auch neue Ideen und Ziele für das gemeindliche Leben mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilen das Dekanat Mannheim, Telefon 0621/1689-215, oder der stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Dieter Peulen, Telefon 0621/753033.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

31. Juli 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibungen**

Weitenau (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Kirchengemeinden Weitenau und Endenburg im Südschwarzwald suchen nach einem Jahr Vakanz eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar für einen Neuanfang in der Gemeindegemeinschaft.

Was sie erwartet:

- derzeit ca. 1.050 Gemeindeglieder in den Dörfern Weitenau, Schlächtenhaus und Endenburg, die zur politischen Gemeinde Steinen gehören (bei einer Gesamteinwohnerzahl von ca. 1.450 = alt evangelisches Stammland),

- eine durch Satzung geregelte übergemeindliche Verbandsarbeit im Kleinen Wiesental (z. B. regelmäßige Arbeitstreffen mit 4 Kollegen, gemeinsamer Ältestentag, Schwesterstation, Spielstubenarbeit, Waldgottesdienste usw.),
- ein Halbtagskindergarten in Weitenau, Spielstuben in Schlächtenhaus und Endenburg (Umwandlung in Kindergärten beabsichtigt),
- eine Mittelpunktschule in Weitenau bzw. Wieslet, Haupt- und Realschule in Steinen. Alle weiterführenden Schulen in Lörrach und Schopfheim werden auch von einheimischen Kindern besucht (Schulbusse),
- zwei aufgeschlossene, kooperative Kirchengemeinderäte, die üblicherweise gemeinsam tagen,
- (gast-)freundliche, alemannisch sprechende Menschen,
- eine wunderbare Landschaft im Dreiländereck (Nähe Freiburg, Basel, Elsaß), von Wäldern umgeben, nach Süden offen, ein angenehmes Klima „wie in den Ferien“.

Was steht zur Verfügung:

- zwei originell gelegene Kirchen in bestem Zustand (Schreiter-Fenster, gute Orgeln) in kirchlicher Baupflicht,
- ein durchrenoviertes, großes Einfamilienhaus als Pfarrhaus (gemeindliche Baupflicht) am Rand von Schlächtenhaus (10 Zimmer, davon 2 als Amtszimmer, 202 qm). Dazu ein großer Garten,
- im Pfarrhaus-Souterain ein 48 qm großer Gemeinderaum,
- für die Neuorganisation des Büros sind Rücklagen und Mittel vorhanden.

Was man von Ihnen erwartet:

- Sie sollen sonntags zwei Gottesdienstorte betreuen,
- Kindergottesdienstarbeit,
- daß Sie sich für Kasualien vorher und nachher Zeit nehmen,
- 8 Stunden Religionsunterricht pro Woche (in Weitenau und Steinen),
- Bereitschaft zur übergemeindlichen Kooperation und Übernahme der Verantwortung eines Teilbereiches an der Verbandsarbeit im Kleinen Wiesental (Wies, Tegernau, Wieslet, Neuenweg),
- wünschenswert wäre der Aufbau einer kirchlichen Jugend- und Gruppenarbeit.

Wenn Sie dies alles mehr reizt als abschreckt, dann setzen Sie sich doch bitte mit dem Kirchenältesten Herrn Hans Willi Dürr, Weitenau, Telefon 07627/426, der Rechnerin und Organistin Frau Doris Uecker, Endenburg, Telefon 07629/369, oder mit Herrn Dekan Helfried

Heidler, Telefon 07622/67660, in Verbindung, damit man Ihnen Rede und Antwort stehen kann.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

17. Juli 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 5

Stelle des Landeskirchlichen Beauftragten für die Lebens-, Ehe- und Familienberatung

Die Wiederbesetzung der Stelle des Landeskirchlichen Beauftragten für die Lebens-, Ehe- und Familienberatung wird überregional im Deutschen Sonntagsblatt und im Deutschen Pfarrerblatt ausgeschrieben. Wir veröffentlichen den Ausschreibungstext an dieser Stelle nochmals:

Landeskirchliche/r Beauftragte/r für die Lebens-, Ehe- und Familienberatung

In den 17 kirchlichen Beratungsstellen der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten über 30 Fachkräfte. Der/die Beauftragte übt im Auftrag der Kirchenleitung die Fachberatung und Fachaufsicht aus, trägt für die Ausrichtung der Arbeit im Sinne der kirchlichen Trägerschaft Sorge und vertritt die Arbeit nach innen und außen.

Die Stelle ist im Umfang von 70 % einer Vollstelle zum 1. November 1996 zu besetzen.

Sie sind

Theologe/Theologin mit abgeschlossener therapeutischer Qualifikation, haben Freude an konzeptionellen Aufgabenstellungen und sind kommunikationsfähig,

Sie haben

Leitungserfahrung und waren bereits im Rahmen von Supervision und/oder Fachaufsicht tätig,

Ihnen bereiten

Kooperations-, Koordinations- und Vertretungsaufgaben in Gremien keine Schwierigkeiten,

dann sollten Sie sich bewerben!

Es besteht die Möglichkeit, eine Beauftragung mit konzeptionellen Aufgaben im Seelsorge-Bereich im Umfang von 30% einer Vollstelle mit dieser Stelle zu verbinden. Damit soll eine Stärkung der seelsorgerlichen Dimension kirchlicher Arbeit in den Gemeinden erreicht werden, z. B. durch die Entwicklung und Koordinierung

von Fortbildungskonzepten für ehrenamtlich in der Seelsorge tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle haben nochmals die Gelegenheit, sich bis zum

10. Juli 1996

an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu wenden.

IV. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Landeskirchliche Bibliothek (Referat 7), Stelle der Bibliotheksleitung

Durch Zuruhesetzung des derzeitigen Leiters der Landeskirchlichen Bibliothek ist die Stelle ab **1. Oktober 1996** wieder zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Leitung der Landeskirchlichen Bibliothek (ca. 100.000 Bände) und die Geschäftsführung des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Gesucht wird eine evangelische Fachkraft des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken mit Interesse für Theologie, möglichst mit einer theologisch-kirchlichen Grundausbildung. Da langfristig eine Zusammenführung mit dem Landeskirchlichen Archiv angestrebt wird, sind Erfahrungen im Archivwesen von Vorteil.

Auskünfte erteilt der Evangelische Oberkirchenrat (Referat 7 – Bibliotheksleitung – Telefon-Durchwahl: 0721/9175-790). Bewerbungen sind auf dem Dienstweg schriftlich bis 15. Juli 1996 an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung –, (Blumenstr.1) Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- Weinheim, Johannismehrde, Dekanat Ladenburg-Weinheim – 1,0 Deputat

Eine Stellenbeschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205, angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

17. Juli 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschleßungen des Landesbischöfs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Becker in Neckarzimmern zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mosbach,

die Wahl des Pfarrers Karl-Heinz Bothe in Mannheim (Versöhnungsgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mannheim,

die Wahl des Pfarrers Tilman Finzel in Merchingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Adelsheim,

die Wahl des Pfarrers Friedrich Geyer in Rinklingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Bretten,

die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Goos in Ittlingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau,

die Wahl der Pfarrerin Brigitte Haug in Aach-Volkertshausen zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Konstanz,

die Wahl des Pfarrers Rainer Heimburger in Murg-Rickenbach zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Hochrhein,

die Wahl des Pfarrers Christoph Lauter in Renchen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Kehl,

die Wahl des Pfarrers Dr. theol. Michael Plathow in Heidelberg-Kirchheim (Wichemgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Heidelberg,

die Wahl des Pfarrers Reinhold Sylla in Sulzburg zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Müllheim.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Walter Babler in Hemsbach (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zum Pfarrer in Zell i.W.,

Pfarrer Adolf Bernhard in Sandhausen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Öflingen,

Pfarrerinnen Jutta Biehl-Herzfeld und Pfarrvikar Alexander Herzfeld in Karlsruhe-Rüppurr (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Karlsruhe-Rüppurr,

Pfarrvikarin Ute Krahl und Pfarrer Folkhard Krahl in Reichartshausen mit je 1/2 Deputat zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Reichartshausen,

Pfarrvikar Markus Mall in Kieselbronn zum Pfarrer in Kieselbronn,

Pfarrvikar Armin Thiel in St. Georgen-Peterzell (Petrusgemeinde) zum Pfarrer der Petrusgemeinde in St. Georgen-Peterzell,

Schülerpfarrer Rolf Weib in Karlsruhe (Amt für Jugendarbeit) zum Pfarrer in Wertheim-Bestenheid.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Hubert Kässinger in Mauer zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Heidelberg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Oskar Ackermann in Brühl (Pfarrstelle I) zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Schwetzingen.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Stephan Ramsauer in Heidelberg-Handschuhsheim (Nordgemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Heidelberg,

die Wahl des Pfarrers Roland Wolf in Kehl (Johannesgemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Kehl.

Versetzt:

Pfarrvikar Dr. Thomas Kaiser, bisher Religionslehrer im Kirchenbezirk Hochrhein, in den Kirchenbezirk Hochrhein zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Kadelburg.

Emannt:

Kirchenrechtsassessor Stefan Werner beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenrechtsrat unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Gerhard Hof in Lörrach (Markusgemeinde) auf 1. Oktober 1996,

Pfarrer Jörg-Martin Löffler in Gölshausen auf 1. September 1996.

Gestorben:

Schuldekan Pfarrer Paul Kaufholz, zuletzt im Kirchenbezirk Müllheim, am 9. April 1996,

Pfarrer Michael Kistner, zuletzt Religionslehrer in den Kirchenbezirken Hochrhein und Lörrach, am 21. April 1996.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B